

Satzung

des Fördervereins

Grundschule Forstenried



FÖRDERVEREIN
GRUNDSCHULE
FORSTENRIED e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet und bei geschlechtsspezifischen Begriffen die maskuline Form verwendet. Die Personenbezeichnungen sind explizit als geschlechtsneutral zu sehen, gemeint sind selbstverständlich immer beide Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Förderverein Grundschule Forstenried“ und ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht München einzutragen. Nach Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- 1.2 Der Verein führt das auf dem Titelblatt der Satzung gezeigte Symbol.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in München.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung eines aktiven und kindgerechten Schullebens sowie die Förderung von schulischen und pädagogischen Projekten und Vorhaben, die den schulisch-pädagogischen und kulturellen Bereich betreffen. Diese sind unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule, die nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können, aber für den schulisch-pädagogischen und kulturellen Auftrag der Schule notwendig sind.
- 2.2 Ziel der Vereinigung soll es sein, Eltern, Elternbeirat, Lehrer, Erzieher, weitere Mitarbeiter, ehemalige Schüler und Freunde der Grundschule Forstenried in München zusammenzuschließen, um eine Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu erzielen.
- 2.3 Der Verein unterstützt die Beschaffung und Bereitstellung von Sach- und Geldspenden auch durch Eigenleistungen der Mitglieder, die er der Grundschule als Körperschaft des Öffentlichen Rechts einzig und allein zur Verwendung im Sinne von § 2.1. dieser Satzung zuwendet.
- 2.4 Der Verein verfolgt für die Förderung der Bildung und Erziehung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung (AO). Dazu zählen besonders:
 - (a) Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke
 - (b) Hilfe bei der Finanzierung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial, technischem Gerät sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich deren Wartung und Pflege, die der wissenschaftlichen, musischen/künstlerischen Ausbildung oder der Pflege des Schulsports dienen
 - (c) Pflege der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrern und Unterstützung des Elternbeirats in der Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele
 - (d) Unterstützung bei der Verbesserung der Lebens- und Freizeitkultur an der Schule
 - (e) Traditionspflege
 - (f) Leistungsstimulierung
 - (g) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung der Schule
 - (h) Zusammenarbeit mit anderen Grundschulen und Kindergärten
 - (i) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen

- (j) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
- (k) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten (im Einzelfall können auch einzelnen Schüler/innen oder Gruppen Zuwendungen erhalten). Der Verein fördert die unter § 2.4. genannten Projekte nur dann, wenn entweder der Schulträger nicht zuständig ist oder wenn sichergestellt ist, dass der Schulträger den Anteil, zu dem er verpflichtet ist bzw. für den er selbst staatliche Mittel beantragen kann, übernimmt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen finanziellen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Die Organe des Vereins (siehe § 8) können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins anerkennen und unterstützen (ordentliche Mitgliedschaft).
- 4.2 Schüler, Auszubildende und Studenten werden als Jugendmitglieder, auf Wunsch nach Erreichen des 18. Lebensjahres als ordentliche Mitglieder, aufgenommen. Minderjährige Antragsteller benötigen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, um dem Verein beizutreten. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge des Jugendmitglieds.
- 4.3 Die Vereinsmitglieder verpflichten sich die Ziele des Vereins nach besten Kräften gemäß § 6 zu fördern.
- 4.4 Die Mitgliedschaft im Verein wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und der Annahme des Antrags durch den Vorstand erworben.
- 4.5 Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeantrag.

- 4.6 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
- 4.7 Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des Jahresbeitrags mittels Lastschriftinzug wirksam.
- 4.8 Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung geeignete Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen, die von der Beitragszahlung befreit sind (siehe § 7.4).

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Förderverein endet

- 5.1 durch Austritt des Mitglieds nach folgenden Maßgaben
- (a) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bei Jugendmitgliedern ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
 - (b) Der Austritt kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ausgesprochen werden. Er wird zum 31.12. des Jahres in welchem die schriftliche Kündigung des Mitgliedes beim Vorstand eingeht, wirksam.
 - (c) Bei unterjähriger Kündigung besteht kein Anspruch auf - anteilige - Rückerstattung eines Jahresbeitrages.
- 5.2 durch Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person
- 5.3 durch Auflösung/Konkurs/Erlöschen oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins (siehe § 16)
- 5.4 durch Ausschluss des Mitglieds. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- (a) gegen die satzungsgemäßen Ziele des Vereins handelt oder
 - (b) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - (c) mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und den fälligen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung (s. § 7.8) durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten seit der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet wurde. In der Mahnung muss der Vorstand auf den bevorstehenden Ausschluss hinweisen.

Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und dem Mitglied schriftlich durch diesen mitgeteilt.

- 5.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Jedes Mitglied verpflichtet sich bei der Aufnahme in den Verein zur Anerkennung der Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

- 6.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Zweck des Vereins durch sein eigenes Zutun zu fördern. Es hat regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- 6.3 Mitglieder haben das Recht, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 6.4 Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zur Mittelverwendung zu stellen.
- 6.5 Alle Mitglieder haben Sitz und beratende Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht mit je einer Stimme steht – mit Ausnahme von § 6.7 – nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 6.6 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragungen außerhalb dieser Regelung sind nicht zulässig.
- 6.7 Nicht volljährige Jugendmitglieder sind ausnahmsweise durch einen gesetzlichen Vertreter, der bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.
- 6.8 Rechte, die über die in dieser Satzung bestimmten hinausgehen, lassen sich für die Mitglieder nicht ableiten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- 7.1 Der im Gründungsjahr zu entrichtende Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder des Fördervereins wird in der Gründungsversammlung festgelegt.
- 7.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird im Folgenden von der Mitgliederversammlung jährlich besprochen und ggf. neu festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Öffentlichkeit angemessen zu berücksichtigen.
- 7.3 Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt in voller Höhe fällig und werden sofort eingezogen. Die Mitgliedsbeiträge der folgenden Jahre werden gemäß § 7.5 fällig.
- 7.4 Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand kann bei ordentlichen Mitgliedern und Jugendmitgliedern in besonderen Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 7.5 Soweit es die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist der Jahresbeitrag am 15.01. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Mandat zum Lastschriftinzug erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin 15.01. des Jahres eingezogen.
- 7.6 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontoangaben (IBAN), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- 7.7 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Gebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied in Zahlungsverzug. Die zusätzlich zu den Gebühren der Rücklastschrift und dem fälligen Mitgliedsbeitrag anfal-

lenden Mahngebühren in Höhe von EUR 5,00 sind ebenfalls durch das Mitglied zu tragen.

- 7.8 Der Verein ist berechtigt, Mitglieder aufgrund ausstehender Beitragsforderungen aus dem Verein gemäß § 5.4 c) aus dem Verein auszuschließen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 8.1 die Mitgliederversammlung
8.2 der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Mindestens einmal jährlich, in der Regel im ersten Jahresquartal, wird eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vereinsvorstand (siehe § 10) einberufen.
- 9.2 Zu der ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand mindestens 21 Tage zuvor in Textform (z.B. E-Mail, Schreiben oder Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform (z.B. E-Mail, Schreiben oder Briefpost) beim Vorstand einzureichen.
- 9.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn
- (a) es der Vorstand im Interesse des Vereins beschließt oder
 - (b) mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen oder
 - (c) es vom / von den Kassenprüfer(n) beantragt wird

Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

- 9.4 Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereinsvorstands geleitet, im Verhinderungsfalle von der Vertretung. Sollte auch diese verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung eine Sitzungsleitung aus ihrer Mitte.
- 9.5 Über Anträge zur Mittelverwendung gemäß dem Vereinszweck wird gemäß § 11.2 und § 11.3 dieser Satzung abgestimmt. Antragsberechtigt sind neben allen Vereinsmitgliedern die Mitglieder des Elternbeirats der Grundschule Forstenried. Bei der Bewilligung von Ausgaben ist besonders darauf zu achten, dass die dafür getätigten Anschaffungen möglichst vielen Schülern im Laufe ihrer Schulzeit zugutekommen. Beschlüsse über laufend wiederkehrende Ausgaben dürfen nur für längstens ein Schuljahr gefasst werden.
- 9.6 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- 9.7 Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit sie nicht Satzungsänderungen, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins betreffen. Bei Stim-

mengleichheit gilt ein Antrag / Tagesordnungspunkt als abgelehnt. Wird von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die geheime schriftliche Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim schriftlich erfolgen.

9.8 Beschlüsse über

- (a) eine Änderung der Satzung
- (b) Änderung der Mitgliedsbeiträge
- (c) über die Auflösung, Verlust der Rechtsfähigkeit, Erlöschen oder Verschmelzung des Vereins,

bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

9.9 Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit 2/3-Mehrheit über die einfache Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit wird über den Antrag selbst durch Mehrheit entschieden.

9.10 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- (a) die Wahl und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
- (b) die Wahl und Abberufung eines Schatzmeisters und seiner Stellvertretung
- (c) die Wahl und Abberufung eines oder zweier Kassenprüfer(s)
- (d) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und des Kassenprüfers
- (e) die Entlastung des Vorstandes
- (f) die Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
- (g) die Beratung über die geplante Verwendung der Mittel und Anträge zur Mittelverwendung
- (h) die Entscheidung über eingereichte Anträge zur Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 4.4
- (i) die Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Beisitzern in den Fällen § 4.8 und § 10.11
- (j) die Änderung der Satzung (Ausnahme § 9.8)
- (k) die Auflösung, Erlöschung, Verschmelzung des Vereins gemäß § 16
- (l) der Verzicht auf die Rechtsfähigkeit des Vereins gemäß § 16

9.11 In der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.

9.12 Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind Protokolle durch den Schriftführenden anzufertigen, die von diesem zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen sind. Grundsätzlich wird jedem Mitglied gewährt alle Niederschriften einzusehen. Abgegebene Berichte (Jahresbericht des Vorstands, Kassenprüfungsbericht) sind Bestandteil des Protokolls.

§ 10 Der Vorstand

10.1 Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind

- (a) der Vorstandsvorsitzende
- (b) der stellvertretende Vorsitzende
- (c) der Elternbeiratsvorsitzende
- (d) der Schatzmeister
- (e) der stellvertretende Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils **zwei Mitglieder** des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten. Diese haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters, welche befugt sind, den Verein gemeinsam zu vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

10.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden - mit Ausnahme des Elternbeiratsvorsitzenden - von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

10.3 Der Elternbeiratsvorsitzende ist Kraft seines Amtes unmittelbar als ein Mitglied des Vorstandes ohne Wahl durch die Mitgliederversammlung ermächtigt. Ihm wird ein fester Sitz im Vorstand garantiert. Mit dem Ende der Amtszeit des Elternbeiratsvorsitzenden wird die Position durch den nachfolgenden Elternbeiratsvorsitzenden eingenommen.

10.4 Die weiteren Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

10.5 Die Vorstandsmitglieder bleiben nach der laufenden Wahlperiode bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Die mehrmalige Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen und kommissarisch mit der Geschäftswahrnehmung zu beauftragen.

10.6 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die die Mitgliederversammlung zuständig ist (vgl. § 9.10). Der Vorstand kann den Vorsitzenden oder andere Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte oder Aufgaben bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen.

10.7 Der Schatzmeister berichtet formal, zu jeder Vorstandssitzung, an die anderen Vorstandsmitglieder.

10.8 Der Vorstand des Vereins hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) die Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung gemäß § 9.1 und § 9.2.
- (b) die Einberufung und Vorbereitung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung gemäß § 9.3.
- (c) die Einberufung und Vorbereitung von Vorstandssitzungen gemäß § 10.9.

- (d) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - (e) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - (f) die Aufnahme neuer Mitglieder
 - (g) die Vergabe von Aufträgen gegen Bezahlung aus dem Vereinsvermögen
 - (h) Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 5.4 der Satzung
- 10.9 Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zu Vorstandssitzungen zusammen. Der Vorsitzende, bei Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen in Textform (z.B. E-Mail, Schreiben oder Briefpost) ein. Für die Vorstandssitzungen gelten folgende Regelungen:
- (a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (siehe § 10.1) an der Sitzung teilnehmen
 - (b) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich
 - (c) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden doppelt
 - (d) über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung
- 10.10 Der Vorstand kann durch mehrere Beisitzer ergänzt werden, die vom Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut und können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Beisitzer haben beratende Stimmen.
- 10.11 Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle durch den Schriftführer anzufertigen, die von diesem zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen sind. Grundsätzlich wird jedem Mitglied gewährt, alle Niederschriften einzusehen. Abgegebene Berichte (Jahresbericht des Vorstands, Kassenprüfungsbericht) sind Bestandteil des Protokolls.
- 10.12 Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und die Auflösung des Vereins dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 11 Beschlussfassung

- 11.1 Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt dem Vorstand des Fördervereins einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der § 11.2 und § 11.3. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist.
- 11.2 Die Abstimmungen über Mittelverwendungen erfolgen im Einzelfall in offener Abstimmung
- (a) zwischen den Mitgliedern des Vorstands nach § 26 BGB gemeinschaftlich und müssen einstimmig sein
 - (b) sofern keine Einstimmigkeit erzielt werden kann, entscheidet der Vorstand mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
 - (c) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag/Tagesordnungspunkt als abgelehnt.

- (d) Wird von einem Mitglied des Vorstands die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- 11.3 Die Vertretungsmacht von Rechtsgeschäften ist folgendermaßen geregelt:
- (a) die Vertretungsmacht des Vorstandes nach § 26 BGB ist auf Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von bis zu EUR 2.000 beschränkt
 - (b) Bei Geschäftswerten von über EUR 2.000 ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich

§ 12 Schatzmeister und Kassenprüfung

- 12.1 Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.
- 12.2 Sämtliche Zahlungsvorgänge werden vom Schatzmeister als Mitglied des Vorstands eigenverantwortlich auf Vorstandsbeschluss gemäß § 10.9 veranlasst.
- 12.3 Bis zu zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für jeweils maximal zwei Geschäftsjahre gewählt. Wahlberechtigt zur Funktion der Kassenprüfer sind nur Mitglieder, die dem Verein, nicht aber dem Vorstand angehören; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Funktion als Kassenprüfer.
- 12.4 Dem/den Kassenprüfer(n) obliegt mindestens einmal im Jahr die Prüfung der Kassenführung des Vereins durch den Schatzmeister. Der/die Kassenprüfer ist/sind zur umfassenden Prüfung der Kasse einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- 12.5 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers während der Amtsperiode sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung als Kassenprüfer zu benennen.
- 12.6 Prüfungsberichte sind in der dem Geschäftsjahr folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung durch den/die Kassenprüfer vorzulegen und vorzutragen.
- 12.7 Bei ordnungsgemäßer Kassenführung empfehlen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 13 Satzungsänderungen

- 13.1 Soweit der Wesensgehalt dieser Satzung nicht einschneidend verändert wird, kann der Vorstand mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder in der Gründungsphase, d.h. bis zur Eintragung als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister, Satzungsänderungen vornehmen. Nach Beendigung der Gründungsphase wird § 13.1 ersatzlos gestrichen.
- 13.2 Eine Satzungsänderung kann nach erfolgter Gründung des Vereins nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- 13.3 Eine Satzungsänderung bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder (siehe § 9.8).

- 13.4 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand – mit einfacher Stimmenmehrheit – umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 14 Datenschutz

- 14.1 Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Förderverein der Grundschule Forstenried ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten der Vereinsmitglieder digital gespeichert:

- (a) Name
- (b) Adresse
- (c) Telefonnummer
- (d) E-Mail Adresse
- (e) Geburtsdatum
- (f) Bankverbindung

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder der Erfassung mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags zustimmen.

- 14.2 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- 14.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre ab Wirksamwerden der Mitgliedschaftsbeendigung aufbewahrt.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Sach- oder Personenschäden, die bei der Ausführung von Tätigkeiten entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§ 16 Auflösung, Verlust der Rechtsfähigkeit, Erlöschen und Verschmelzen

- 16.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 41 BGB) unter folgenden Bedingungen aufgelöst werden:
- Der Auflösungsbeschluss muss durch eine zu diesem Zweck einberufene, außerordentliche Mitgliederversammlung gefasst werden. Diese Zuständigkeit ist zwingen und kann auch nicht durch die Satzung geändert werden.
 - Der Antrag muss auf der Tagesordnung ordnungsgemäß bezeichnet werden („Antrag auf Auflösung des Fördervereins Grundschule Forstenried e.V.“)
 - Die Auflösung muss mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.

- (a) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Landeshauptstadt München zwecks Verwendung für die Bildung und Erziehung an der Grundschule Forstenried.
- 16.2 Der Verein kann mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (§ 42 Abs. 1 BG B) aufgelöst werden.
- 16.3 Der Verein verliert die Rechtsfähigkeit durch Verzicht oder Entzug
- Die Mitgliederversammlung kann beschließen, auf die Rechtsfähigkeit zu verzichten. Wie bei der Auflösung des Vereins müssen 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- Die Rechtsfähigkeit kann dem Verein unter folgenden Voraussetzungen entzogen werden:
- (a) Zu geringe Mitgliederzahl: Da ein Verein mindestens sieben Mitglieder haben muss, kann das zuständige Amtsgericht vom Vorstand verlangen, die Mitgliederzahl anzugeben. Ergibt sich daraus oder aufgrund sonstiger Erkenntnisse, dass diese unter drei liegt, kann das Amtsgericht dem Verein die Rechtsfähigkeit entziehen. Dieser Entzug wird entweder auf Antrag des Vorstands oder von Amts wegen eingeleitet. Der Beschluss über die Entziehung muss dem Vorstand zugestellt werden.
- (b) Gefährdung des Gemeinwohls: Dem Verein kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstands das Gemeinwohl gefährdet (§ 43 BGB).
- (c) Ausrichtung des Vereins widerspricht der Satzung: Die Rechtsfähigkeit kann auch entzogen werden, wenn der Verein nach seiner Satzung ein gemeinnütziger Verein ist, aber entgegen seiner Satzung auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgerichtet ist (§ 42 Abs. 2 BGB).
- 16.4 Der Verein erlischt (**Vollbeendigung**)
- Hiermit ist das vollständige Ende der rechtlichen Existenz des Vereins gemeint. Die Erlöschung des Vereins erfolgt wenn:
- Der Verein keine Mitglieder mehr hat (durch Tode oder durch Austritt).
 - Der Verein fusioniert mit einem oder mehreren Vereinen (Verschmelzung). Dies bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 16.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, erlischt, seine Rechtsfähigkeit verliert oder verschmilzt.

§ 17 Förderverein und Elternbeirat

An nachfolgenden Kriterien lassen sich die Unterschiede zwischen Elternbeirat und Förderverein erläutern:

17.1 Stellung innerhalb der Schulfamilie

Der Elternbeirat hat ein politisches Mandat, d.h. er ist in der GrSO (Grundschulordnung) und im BayEUG (Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen) verankert. Der Förderverein hingegen ist eine freiwillige, zusätzliche Vereinigung an der

Grundschule Forstenried und wird auf Initiative des Elternbeirats als ein Zusammenschluss von Personen gegründet, die an den Belangen der Grundschule Forstenried interessiert sind.

17.2 Mitglieder

Der Elternbeirat als Schulgremium bestehe aus gewählten Vertretern. Der Förderverein setzt sich aus Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende des Elternbeirats ist kraft seines Amtes unmittelbar ein Mitglied des Vorstands des Fördervereins. Er hält einen festen Sitz im Vorstand.

17.3 Aufgabenverteilung und Wahrnehmung von Rechten

Der **Elternbeirat** wahrt die Interessen der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler an der Grundschule Forstenried und vertieft das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Lehrern. Die Rechte des Elternbeirats sind in der GrSO (Grundschulordnung) und im BayEUG (Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen) im Detail nachzulesen.

Der **Förderverein** hat keine festgeschriebenen Rechte innerhalb der Schulfamilie. Durch die körperschaftliche Struktur des Vereins mit Mitgliederversammlung und Vorstand ist eine gewisse Beständigkeit in der ideellen und materiellen Förderung der Grundschule Forstenried und deren schulischer Belange gewährleistet. Der Förderverein hat sich zur Aufgabe und zum Ziel gesetzt, neben der materiellen Unterstützung der Grundschule Forstenried auch das kulturelle Leben rund um die Schule mit vielfältigen Aktionen und Veranstaltungen zu beleben.

17.4 Einnahmequellen und Unterstützung der Schule

Die Einnahmen des **Elternbeirats** resultieren überwiegend aus den Erlösen seiner verschiedenen Bewirtungsaktionen und sind daher nicht kalkulierbar.

Die finanziellen Mittel des **Fördervereins** und damit auch dessen Förderkraft resultieren insbesondere aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen und sind deshalb besser abschätzbar. Des Weiteren kann der Förderverein Spenden von Förderern und Stiftungen gezielt schulgebunden verwalten und einsetzen.

17.5 Kooperation

Elternbeirat und Förderverein verstehen sich als ergänzende Institutionen, derer beider Ziel die Förderung der Grundschule Forstenried ist. Anträge an den Elternbeirat und/oder den Förderverein hinsichtlich finanzieller Unterstützung werden im Bedarfsfall miteinander abgestimmt.

Aus diesem Grunde soll eine gemeinsame Verwaltung und Kontoführung der Gelder des Elternbeirats und des Fördervereins, die über Mitgliedsbeiträge, Feierlichkeiten oder in Form von Spenden eingenommen werden, durch den Förderverein erfolgen, da dieser aufgrund seiner rechtlichen Verfassung bessere Bedingungen zum Wirtschaften hat (z. B. Möglichkeit, Spendenquittungen auszustellen).

Dies schließt nicht aus, dass der Elternbeirat in überschaubarem Umfang eigene Einnahmen erzielt. Größere Anschaffungen für die Schule bzw. Sponsoring pädagogischer Projekte sollten künftig über den Förderverein abwickelt werden, während sich der Elternbeirat mehr auf sein Kerngeschäft als Bindeglied zwischen Elternschaft und Kollegium konzentriert.

17.6 Beschlussfassung und Verwendung finanzieller Mittel

Für die vom Elternbeirat benötigten finanziellen Mittel, die bis dato für das Vertiefen des Vertrauensverhältnisses zwischen Eltern und Kollegium verwendet wurden, soll zwischen dem Förderverein und dem Elternbeirat ein **jährliches Budget** abgestimmt werden, das vom Elternbeirat auch weiterhin ohne notwendige Beschlussfassung im Verein durch den Elternbeirat eingesetzt werden kann.

Über **zusätzliche Ausgaben** wie beispielsweise die Bezuschussung von AGs, Projektwochen, Klassenfahrten, Schulfeste, Anschaffungen usw. entscheidet der Vorstand des Vereins, dessen Mitglied der Elternbeiratsvorsitzende ist, gemäß §10.4 gemeinschaftlich nach Vorgabe durch § 11.2 und § 11.3 dieser Satzung.

§ 18 Salvatorische Klausel

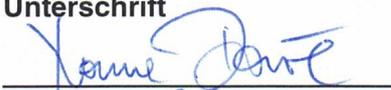
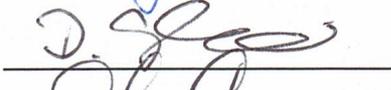
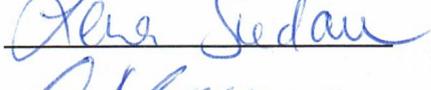
- 18.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- 18.2 Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

§ 19 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung des Fördervereins der Grundschule Forstenried wurde auf der Gründungsversammlung am 6. Mai 2019, wiederaufgenommen am 26. September 2019 entsprechend rechtlichen Bestimmungen von den stimmberechtigten Mitgliedern angenommen.

Die Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.

München, den 26. September 2019

Name	Funktion	Unterschrift
Yvonne Doerre	Vorstandsvorsitzende	
Olaf Gärtner	Stellvert. Vorstandsvorsitzender	
Daniela Stoiber	Elternbeiratsvorsitzende	
Sabine Breitling	Schatzmeister	
Sebastian Preßmann	Stellvertretender Schatzmeister	
Lena Sudau	Gründungsmitglied	
Ortrun Maar	Gründungsmitglied	
Güler Seemüller	Gründungsmitglied	